

**Ergänzende Bedingungen der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung -  
StromGKV) vom 26.10.2006 zuletzt geändert am 17.10.2008.**

**und**

**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV) vom  
26.10.2006 zuletzt geändert am 17.10.2008.**

Zum 1. August 2011 ändert sich das Preisblatt (Ziffer 5 und Ziffer 7) zu den Ergänzenden Bedingungen zur  
StromGKV und GasGKV. Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert.

## **5 Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV/GasGKV**

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung,  
Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder  
den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß  
Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden  
überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Auf Verlangen  
des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an  
den Grundversorger zu erstatten.

## **7 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGKV/GasGKV**

- 7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der  
Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal  
gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die  
Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Auf  
Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der  
Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird,  
und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger  
die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der  
Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger  
sind, als es die Pauschale ausweist.

### **Inkrafttreten**

Für alle Tarifverträge mit Haushaltskunden treten diese Änderung der Ergänzenden Bedingungen mit  
Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Die Grundversorgungsverordnung für Strom und Gas sowie die Ergänzenden Bestimmungen können bei  
der GGEW AG kostenlos angefordert werden und stehen auf der Homepage [www.ggew.de](http://www.ggew.de) als Download  
zur Verfügung.

Bensheim, den  
GGEW AG

**Anlage: Preisblatt**

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV**

Gültig ab 1. August 2011

**I. Zu 5 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)**

- |                                                                                              |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| • Mahnung                                                                                    | 1,50 Euro         |
| • Nachinkasso / Direktinkasso                                                                | 1,0 Meisterstunde |
| • Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 4,00 Euro         |

**II. Zu 7 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)**

- |                                                                                                           |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| • Postalische Sperrandrohung zuzüglich Portokosten                                                        | 20,00 Euro        |
| • Unterbrechung der Versorgung<br>Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. | 1,0 Meisterstunde |
| • Wiederherstellung der Versorgung                                                                        |                   |
| - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten                                                                  | 1,0 Meisterstunde |
| - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten                                                                  | 1,5 Meisterstunde |

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- |                                                                                                                                                                                               |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| • Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung                                                                                                                                            | 39,50 Euro |
| • Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:<br>gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz<br>gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 % über dem Basiszinssatz |            |

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Direkt-/Nachinkasso), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.